



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02207**
Datum: 10.08.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.08.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Personalstunden in halleschen Betreuungseinrichtungen

Die Verwaltung hat in ihren Ausführungen zur Auslastung hallescher Betreuungsangebote (Eigenbetrieb und freie Träger), zumeist das Verhältnis von gemäß den Betriebserlaubnissen zur Verfügung stehenden und den in Anspruch genommenen Plätzen, dargestellt. Für die Qualität der pädagogischen Arbeit und Betreuung (insbesondere der Aufsichtspflicht) ist aber der reale Betreuungsschlüssel erheblich und dieser kommt bei der bisherigen Darstellungsform nur ungenügend zur Geltung.

Auch vor dem Hintergrund der in den letzten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses thematisierten Fachkräfteproblematik möchten wir den Blick auf den Zusammenhang mit den nicht geleisteten Personalstunden und sich daraus unter Umständen ergebende Konsequenzen richten.

Wir fragen daher:

1. Wie viele Personalstunden wurden in den unterschiedlichen halleschen Betreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horten) im ersten Halbjahr 2016 nicht geleistet (Darstellung unterteilt nach Ursachen)?
2. Welche rechtlichen Grundlagen und Grenzwerte gelten und werden vom Jugendamt in Fällen angewandt, in denen dauerhaft und/oder perspektivisch Personalstunden nicht geleistet werden können?
3. Wie sehen diese Handlungen des Jugendamtes konkret aus und wie oft wurden sie im ersten Halbjahr 2016 umgesetzt?
4. Welche Konsequenzen hat bzw. hätte dies für das Betreuungsangebot in der Stadt?
5. Könnte bei dauerhaft nicht geleisteten Personalstunden eine Verringerung der in der

- Betriebserlaubnis angegebenen Kinderzahl notwendig werden?
6. Könnten Eltern bei dauerhafter und deutlicher Abweichung vom Betreuungsschlüssel durch nicht geleistete Personalstunden, irgendwann Ansprüche gegenüber den Trägern geltend machen?

Schlussendlich wäre interessant zu klären, welche Konsequenzen sich im Falle des Unfalls eines Kindes für einzelne Erzieherinnen und Erzieher ergeben könnten. Hier kommt ins Spiel, dass die Aufsichtspflicht wegen nicht geleisteter Personalstunden natürlich auch leiden könnte.

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

25.08.2016

Sitzung des Stadtrates am 31.08.2016

Anfrage des Herrn Bönisch CDU/FDP-Fraktion zu Personalstunden in halleschen Betreuungseinrichtungen

Vorlagen-Nummer: VI/2016/02207

TOP 10.1

Frage 1: Wie viele Personalstunden wurden in den unterschiedlichen halleschen Betreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horten) im ersten Halbjahr 2016 nicht geleistet (Darstellung unterteilt nach Ursachen)?

Eine statistische Erfassung der Personalstunden in den halleschen Kindertageseinrichtungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt nicht und ist auch zukünftig nicht möglich. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebene Mindestpersonalschlüssels liegt in Trägerverantwortung und ist aufgrund der komplexen Berechnungsgrundlagen und der Notwendigkeit einer detaillierten Jahresnettoarbeitsberechnung (siehe unten) nicht statistisch abbildbar.

Frage 2: Welche rechtlichen Grundlagen und Grenzwerte gelten und werden vom Jugendamt in Fällen angewandt, in denen dauerhaft und/oder perspektivisch Personalstunden nicht geleistet werden können?

Grundlage der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG in den einzelnen Einrichtungen. Maßgeblich dabei sind die jeweils vereinbarten Verträge (Arbeitsvertrag, Betreuungsvertrag) und nicht die tatsächlichen Anwesenheitstage der Fachkräfte und Kinder. Die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels berücksichtigt daher keine Fehltage der Fachkräfte durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit und spiegelt nicht die tatsächliche Betreuungssituation zu jeder Stunde wider. Die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels im Jahresmittel ist vom Träger abzusichern.

Bei der Bewertung realer Betreuungssituationen ist die Gewährleistung der Aufsichtspflicht als Mindestanforderung zu sichern. Diese Beurteilung kann nicht schematisch erfolgen, sondern hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Alter der Kinder, der örtlichen Umgebung, der Art des Angebotes oder der Gruppengröße ab.

Kenntnis von personellen Rahmenbedingungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, erhält die Stadt Halle (Saale) ausschließlich über die Anzeige des Trägers im Rahmen eines besonderen Vorkommnisses (§ 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII).

Frage 3: Wie sehen diese Handlungen des Jugendamtes konkret aus und wie oft wurden sie im ersten Halbjahr 2016 umgesetzt?

Nach Kenntnis des besonderen Vorkommnisses werden in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Kuratorium der Einrichtung einzelfallbezogene Handlungsschritte festgelegt. Dies können beispielhaft eine Verkürzung der Öffnungszeiten, Anpassung der pädagogischen Angebote und trägerinterne personelle Aushilfe aus anderen Einrichtungen bzw. die Nutzung zusätzlichen Personals über Personaldienstleister bis zur Reduzierung der bisherigen Kapazität bedeuten.

Im ersten Halbjahr 2016 wurde die Stadt Halle (Saale) über ein derartiges besonderes Vorkommnis in Kenntnis gesetzt.

Frage 4: Welche Konsequenzen hat bzw. hätte dies für das Betreuungsangebot in der Stadt?

Frage 5: Könnte bei dauerhaft nicht geleisteten Personalstunden eine Verringerung der in der Betriebserlaubnis angegebenen Kinderzahl notwendig werden?

Antwort zu Frage 4 und 5:

Greifen getroffene Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht nicht, ist eine Reduzierung der Kapazität vorstellbar. Bisher gab es, bis auf tageweise Reduzierungen der Öffnungszeiten, keine Auswirkungen auf das Betreuungsangebot, da eine Reduzierung von Kapazitäten in der Vergangenheit vermieden werden konnte.

Frage 6: Könnten Eltern bei dauerhafter und deutlicher Abweichung vom Betreuungsschlüssel durch nicht geleistete Personalstunden, irgendwann Ansprüche gegenüber den Trägern geltend machen?

Zur Einhaltung des gesetzlich festgelegten Mindestpersonalschlüssels ist der Träger verpflichtet. Darüber hinaus können auch Eltern keine zusätzlichen personellen Forderungen an den Träger richten (siehe oben). Möglichkeiten zur Elternbeschwerde/ Ansprüche von Eltern würden sich nur ergeben, wenn vertraglich bestimmte Angebote zugesichert werden, die dann ggf. trägerseitig nicht eingehalten werden. Grundlage dafür würden die privatrechtlichen Betreuungsverträge bilden, die Eltern direkt und ausschließlich mit dem Träger abschließen.

Schlussendlich ist jedoch jede Fachkraft in den Einrichtungen für die Einhaltung der Gewährung der Aufsichtspflicht als Mindestanforderung verantwortlich. Ist absehbar, dass diese auf Grund personeller Probleme nicht eingehalten werden kann, ist die Fachkraft verpflichtet, diesen Zustand der Leitung / dem Träger mitzuteilen und sofort Abhilfe zu schaffen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

